

(Vereins-) Veranstaltung in 2023 geplant?

Auch zeitlich limitierte Veranstaltungen mit alkoholischem Ausschank benötigen besondere Erlaubnisse. Für die sog. „Vorübergehende Gaststättenerlaubnis“ muss jedoch ein besonderer Anlass gegeben sein. Hierunter fallen z.B.: Volksfeste, Schützenfeste, Märkte, Weinfeste, Schulfeste, Faschingsbälle, Sportveranstaltungen, Ausstellungen sowie Jubiläumsveranstaltungen).

Was für Feiernde eine tolle Sache ist, kann für die Nachbarschaft jedoch schnell zur Belästigung werden. Daher bitten wir, die erteilte Genehmigung genau zu beachten und ggf. die unmittelbare Nachbarschaft schon im Vorfeld zu informieren. Eventuell ist sogar eine Sperrstundenverkürzung geplant. Das heißt, die Veranstaltung darf ausnahmsweise über die gewöhnliche Sperrzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) hinaus andauern.

Um die Veranstaltung richtig zu beantragen bitte wir, folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1. Das Antragsverfahren:

Der Antrag ist schriftlich und so rechtzeitig (**mindestens 2 Wochen**) vor Beginn der Veranstaltung einzureichen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung und Genehmigung des Antrags möglich ist. Kurzfristig eingegangene Anträge müssen leider regelmäßig abgelehnt werden, da die notwendige Beteiligung von anderen Behörden dann nicht mehr möglich ist.

2. Unterlagen sind dem Antrag vollständig und unterschrieben beizufügen:

- Benennung eines Hauptverantwortlichen
- Bestätigung über den Haftpflichtversicherungsschutz für Veranstaltungen
- Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), als sog. Hygieneunterweisung bekannt

Das Formular zur Beantragung einer Veranstaltung finden Sie unter folgendem Link:

www.stadt-fuessen.org

Hier unter dem Button „Bürgerservice“ / „Gewerbeamt“, dann das Formular unter „Anträge zum Gaststättenrecht“.

Nachfragen gerne unter gewerbeamt@fuessen.de.

Füssen, Januar 2023

Gewerbeamt der Stadt Füssen